

Max Lechthaler

17.07.2017

Max Lechthaler nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf des Innenministeriums, mit dem das Sicherheitspolizeigesetzes, das Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetzes 2003 geändert werden (326/ME)

Autobahnüberwachung

Ich bin gegen die Videoüberwachung im Straßenverkehr und die aus § 54 Abs. 4b SPG-E und §19a Abs. 1a BStMG-E resultierende Erfassung und Verarbeitung des Lenkers, des Kennzeichens, der Marke, des Typs und der Farbe des Fahrzeuges durch Sicherheitsbehörden.

Mit dieser Ausweitung der Videoüberwachung im Straßenverkehr werden alle Autofahrerinnen und Autofahrer unter Generalverdacht gestellt. Diese Form der Vorratsdatenspeicherung ist nicht mit dem VfGH-Erkenntnis zur Section Control von 2007 [1] vereinbar und ist auch im Lichte der Rechtsprechung des EuGH im Fall Watson/Tele 2 Sverige sehr zweifelhaft.

Quick freeze

Ich bin gegen die Neuauflage der Vorratsdatenspeicherung in Form von Quick Freeze nach § 99 Abs. 1a bis 1f TKG-E.

Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft soll ein Telekombetreiber künftig wieder Vorratsdaten für bis zu ein Jahr speichern müssen. Somit kann diese Überwachungsmaßnahme eingesetzt werden noch bevor ein Gericht zugestimmt hat, da der Entwurf nach § 99 Abs. 1b TKG-E erst bei der Beauskunftung der Daten, aber nicht bei der Speicherung auf Vorrat eine gerichtliche Bewilligung vorsieht. Jedoch wird bereits durch die Speicherung, in Grundrechte eingegriffen, nicht erst durch die Beauskunftung.

Im Arbeitsprogramm der Regierung fand sich hier noch eine Pflicht, fälschlicherweise überwachte Personen beim Abschluss der Maßnahme über ihre Überwachung zu informieren. Diese Verpflichtung findet sich nicht im Entwurf, stattdessen kann der Betroffene offenbar lediglich ein Auskunftsbegehren nach Datenschutzrecht stellen, was in keiner Weise ein Ersatz wäre.

Insgesamt stellt sich die Frage, ob eine Vorratsdatenspeicherung überhaupt effektiv ist. Eine entsprechende Evaluierung von EDRI (European Digital Rights) [2] zeigt, dass die Maßnahme viel kostet, aber wirkungslos ist. Aus den Ländern, die Vorratsdatenspeicherung einsetzen, sind keine Beispiele bekannt, dass diese zur Verhinderung oder Aufklärung von schweren Verbrechen oder Terroranschlägen beigetragen hätte.

Abschaffung von anonymen SIM-Karten

Ich bin gegen die verpflichtende Registrierung der Käufer von Prepaid-Wertkarten nach § 97 Abs. 1a TKG-E.

Kriminelle können diese Maßnahme leicht mit ausländischen SIM-Karten oder gratis verfügbaren, anonymen Messaging-Diensten umgehen. Für die Mehrzahl der Nutzerinnen und Nutzer in Österreich fällt jedoch eine weitere Möglichkeit weg, anonym zu kommunizieren. Damit werden 4,5 Millionen Nutzerinnen und Nutzer unter Generalverdacht gestellt. Der äußerst zweifelhafte Nutzen für die Bekämpfung von Kriminalität steht einem Eingriff in das Recht aller Österreicherinnen und Österreicher, frei und unbeobachtet zu kommunizieren, gegenüber. Das lässt diese Maßnahme nicht verhältnismäßig erscheinen.

Eine Studie der Interessensvertretung der Telekomindustrie [3] fand keine Belege dafür, dass die Registrierung von SIM-Karten zu einer verbesserten Verbrechensaufklärung führt oder gegen Terrorismus hilft. Mexiko hat das Verbot anonymer SIM-Karten sogar wieder abgeschafft, da die Verbrechensrate sogar stieg und es nur zu einem Schwarzmarkt für SIM-Karten führte. Tschechien, Neuseeland, Kanada, Rumänien, Großbritannien und die EU-Kommission [4] haben die Maßnahme analysiert und sich aufgrund der fehlenden Belege dagegen entschieden. Nach den Terroranschlägen in London 2005 hat sogar eine eigene Kommission von Sicherheitsbehörden [5] diese Maßnahme geprüft und weil es keine Belege für die Nützlichkeit für die Sicherheit gab, von einer Einführung abgeraten.

Des Weiteren wird durch diese Maßnahme die aufblühende Szene der günstigen virtuellen Mobilfunkbetreiber geschwächt und somit der Wettbewerb. Wenige dieser Diskonter besitzen aktuell die Infrastruktur, beim Kauf einer SIM-Karte die Identität ihrer Käufer zu überprüfen.

[1] https://www.vfgh.gv.at/downloads/VfGH_G_147-148-06_ua_-_section_control.pdf

[2] <https://edri.org/data-retention-shadow-report/>

[3] https://www.gsma.com/publicpolicy/wp-content/uploads/2013/11/GSMA_White-Paper_Mandatory-Registration-of-Prepaid-SIM-Users_32pgWEBv3.pdf

[4] http://www.europarl.europa.eu/RegData/questions/reponses_qe/2012/006014/P7_RE%282012%29006014_EN.doc

[5] <https://www.theyworkforyou.com/wrans/?id=2007-07-16b.4.3&s=%22pay+as+you+go%22+mobile+phones>